

LSG Steinhuder Meer: Gegenüberstellung alte VO / geplante VO

Verordnung alt	Verordnung neu, Stand 24.06.2020	Steinhude, 16.Juli 2020 Anmerkungen	Steinhude, 14.Sept. 2020 Veränderungen 24.06.2020 / 30.08.2020
	<p>§ 1 Bezeichnung des Schutzgebietes</p> <p>§ 2 Gebietscharakter</p> <p>Das Steinhuder Meer ist mit einer Wasserfläche von ca. 2.900 ha der größte Binnensee in Nds..</p> <p>Satz 4: Im Südosten liegt die ca. 3,5 ha große Badeinsel, überwiegend der ruhigen, naturverträglichen Erholungsnutzung dient.</p> <p>Im 4. Abs. streng geschützte Arten sind bspw der Fischotter ..."</p> <p>5. Abs. Satz 2: „Gleichzeitig weist das Gebiet mit seiner vielfältigen Flora und Fauna und seinen seltenen Landschaftselementen eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf, die auch eine große Bedeutung für die naturverträgliche, ruhige Erholungsnutzung haben“</p>		<p>unverändert</p> <p>Im 1. Abs. Satz 1 eingefügt: „und gleichzeitig der größte See des Lebensraumtyps 3150 naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“.</p> <p>„ruhige, naturverträgliche“ gestrichen (siehe aber § 3 (1) 1.6)</p> <p>eingefügt: „und überdiesFFH-Anhang II Arten...“</p> <p>Eingfügt: „.....die auch eine große Bedeutung für den wassergebundenen Sport und die Erholungsnutzung haben. Insbesondere die Wasserfläche, die Insel Wilhelmstein, die Badeinsel Steinhude sowie der Bade- und Surfstrand Mardorf sind vor allem in den Sommermonaten stark vom Wassersport und der touristischen Nutzung sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung geprägt. Daneben stellt die Fischerei eine traditionell betriebene Nutzung dar.“.</p>
<p>§ 1 Schutzzweck</p> <p>Erhalt des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p>	<p>entspr. § 3</p> <p>Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>u. a.:</p> <p>Erhaltung und Entwicklung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wasserqualität als Lebensstätte wildlebender Tiere und Pflanzen 2. ungestörte Teilbereiche für Brut- und Rastvögel 3. u. 4. naturnahe Moorwälder als Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen 5. bildet die Kernfläche des Biotopverbundsystems <p>Erholungsfunktion soweit 1. bis 5. nicht entgegenstehen</p> <p>Es folgt Aufzählung der zu schützenden Arten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ sowie zahlreiche Entwicklungsziele, z. B. Entwicklung von Flachwasser- und Schlamazonen</p>	<p>nicht nur Erhaltung, sondern auch Entwicklung und Wiederherstellung</p> <p>das schränkt die Erholungsfunktion erheblich ein</p> <p>keine Entschlammung mehr?</p> <p>Fazit: statt Erhalt, Entwicklung in eine naturschutzlastige Richtung, die bisherige Nutzungen beschränkt</p>	<p>§ 3 weitestgehend unverändert; lediglich: Abs. (3), 3.2. Ergänzung „Übergänge zu Erlenbruchwäldern“</p> <p>Abs (4) Verschiebung Blässgans und Zwergmöwe von 4.2. zu 4.3.</p>
<p>§ 2 Verbote</p> <p>Handlungen, die geeignet sind die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen:</p> <p>Störung der Ruhe der Natur.....</p> <p>zelten, baden etc. ausserhalb zugelassener Plätze</p> <p>Pflanzendecke abbrennen, Feuer, Biozide ausbringen ausserhalb erwerbsmäßig genutzter Flächen</p> <p>Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Wege fahren/abstellen</p> <p>Abfälle ausbringen etc</p>	<p>entspr. §4</p> <p>Handlungen, die geeignet sind den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen</p> <p>u. a.</p> <p>Störung wildlebender Tiere oder Ruhe der Natur</p> <p>zelten und lagern generell</p> <p>offenes Feuer</p> <p>mit Kfz zu fahren oder Kfz, Anhänger etc abzustellen</p> <p>Oberflächengestalt zu verändern (Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen), Stoffe einbringen ... Abfälle entsorgen</p> <p>neu:</p> <p>Hunde unangeleint laufen lassen, Hunde schwimmen lassen</p> <p>Errichtung, Veränderung, Nutzungsänderung baulicher Anlagen</p> <p>Nacht- und Winterfahrverbot</p>	<p>bislang nur Erlaubnisvorbehalt</p> <p>bislang nur Erlaubnisvorbehalt</p>	<p>Organisierte Zeltlager auf der Badeinsel sind jetzt freigestellt § 6 (4).</p> <p>Verbot der Veränderung der Oberflächengestalt gestrichen – jetzt wieder Erlaubnisvorbehalt</p> <p>Verbot bleibt bestehen, wird jetzt aber beschränkt auf Seefläche oder deren naturnahen Ufern (übrige Bereiche jetzt unter Erlaubnisvorbehalt (§ 5 (1) 2.)</p> <p>umfasst jetzt auch das Baden !</p>

	<p>zusätzliches Teilfahrverbot ab 15. 09.</p> <p>Betreten der ufernahen Bereiche</p> <p>Feuerwerk</p> <p>Drachen</p> <p>Luftfahrzeuge</p>	<p>Völlig unnötig! Bezug auf die Staatliche Vogelschutzwarte: Befähigung/Zuständigkeit? Die genannten Tierarten sind jetzt schon zahlreich vertreten bzw. hier heimisch.</p>	<p>umfasst jetzt auch das Baden !</p> <p>Das Verbot, Drachen steigen zu lassen, gilt nicht für „das befugte Kitesurfen“ sowie auf der Badeinsel und dem Bade- und Surfstrand (Nr. 17).</p>
<p>Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden</p>	<p>keine Ausnahmen, sondern Befreiung gem. § 7 unter sehr engen Voraussetzungen.</p>		
<p>§ 3 Erlaubnisvorbehalte</p>	<p>entspr. § 5</p>		
<p>Errichtung/wesentliche Veränderung baulicher Anlagen Werbeanlagen Lager- Camping- Badeplätze Veränderung, Beschädigung, Beseitigung von Hecken, Bäumen Teiche Entnahme Bodenbestandteile, Aufschüttungen Waldumwandlung Aufforstung Beseitigung Heideflächen</p>	<p>alle Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bauliche Anlagen errichten, ändern etc., Bild- und Schrifttafeln,</p> <p>Ufer- und sonstige Gehölze außerhalb des Waldes beseitigen, beeinträchtigen etc.,</p> <p>neu: Entschlammung, Stege baulich verändern oder durch Neubauten ersetzen,</p> <p>Rundweg erneuern,</p> <p>organisierte Veranstaltungen aller Art,</p> <p>Feuerwerke im Radius von 500 m um das LSG</p>		<p>neu: Nr. 11 „das jährlich an einem Wochenende im August stattfindende „festliche Wochenende“ einschließlich des Feuerwerks“. Silvesterfeuerwerk zulässig</p>
<p>Zuständigkeit bei landeseigenen Flächen Obere Naturschutzbehörde, sonst Untere (damals die Landkreise)</p>	<p>Zuständigkeit Region als Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Wechsel der Zuständigkeit!</p>	
<p>Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der In § 2 Abs.1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen.</p>	<p>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Charakter des Gebietes nicht verändert wird, dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und erhebliche Beeinträchtigungen in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist.</p>	<p>Alte VO: der Bürger hat ein Recht, etwas zu Tun, das evtl. eingeschränkt werden kann. Neue VO: der Bürger muss um Erlaubnis bitten etwas tun zu dürfen. Verschärfung der Voraussetzungen und Umkehr der Beweislast!</p>	
<p>§ 4 Freistellungen</p>	<p>entspr. §6</p>		<p>einige redaktionelle Änderungen</p>
<p>Keine Beschränkungen bisheriger rechtmäßiger Nutzung, insbesondere Land- und Forstwirtschaft und Befahren der Grundstücke</p>	<p>Betreten/Befahren zur rechtmäßigen Nutzung – ausgenommen Angelfischerei; Jagd Ausübung eingeschränkt,</p> <p>Befahren der Seefläche mit den Einschränkungen gem § 4</p> <p>Baden mit Einschränkungen des § 4</p>	<p>Diese Bestandsschutzregelung fehlt in der neuen Fassung</p> <p>neu: Befahrensverbot ab 15. 09. auf Teilfläche; Winter- und Nachtfahrverbot ergeben sich aus der Steinhuder Meer und Dümmer VO</p>	<p>Befahren mit Segelbooten etc. auch zu Wett- und Trainingsfahrten mit Wasserfahrzeugen (z. B. Regatten) (Abs. (2) 2.f)</p>

Gefahrenabwehrmaßnahmen

mit Anzeigepflicht !

Neu: „ Befahren der Seefläche durch die Wasserrettung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben“ (Abs. (2) 2.c)

Gehölrückschnitte mit 4-wöchiger Anzeigepflicht

Gewässerunterhaltung mit 4-wöchiger Anzeigepflicht

Instandsetzung rechtmäßiger Anlagen mit 4-wöchiger Anzeigepflicht

Rückbau baulicher Anlagen mit 4-wöchiger Anzeigepflicht

rechtmäßig bestehende „bestimmungsgemäße“ Nutzung Wilhelm-Stein, Badeinsel, Bade- und Surfstrand nach Maßgabe § 4 S. 2 (Verbot der Störung wildlebender Tiere und der Ruhe der Natur !)
Und § 5 Abs.1 Nr. 10 (organisierte Veranstaltungen erlaubnispflichtig.

Holzentnahme mit vorheriger Zustimmung der Nat.Sch.Behörde

erwerbsmäßige Fischerei

Angelfischerei und Jagd mit erheblichen Einschränkungen

jährlicher Auf- und Abbau der Stege einschließlich der notwendigen Stromversorgung sowie deren Lagerung am Ufer